

Bundessozialgericht

- 9 RV 15/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagter und Revisionsbeklagter,
beigeladen:

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am
24. Januar 1979 ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. November 1977
wird zurückgewiesen.

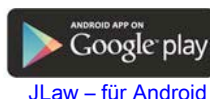
Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Die Klägerin verlangt die Witwenversorgung. Ihr Ehemann verstarb im September 1963 an den Folgen eines Eisenbahnunfalles. Dieser ereignete sich auf dem Rückweg von einer Heilbehandlung, die von der Landesversicherungsanstalt (LVA) Westfalen wegen einer chronisch-spastischen Emphysebronchitis mit Atemnotanfällen gewährt worden war. Dieses Leiden sowie eine Bewegungseinschränkung im linken Fußgelenk und die Verkürzung des linken Unterschenkels waren als Schädigungsfolge iS des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) anerkannt und mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 vH bewertet worden. Die Lungen-erweiterung mit asthmatischer Komponente war auch in der Vergangenheit Anlaß für Badekuren und Heilverfahren gewesen. Die medizinischen Maßnahmen waren abwechselnd von der Versorgungsverwaltung und der LVA Westfalen durchgeführt worden.

In einem Zivilprozeß ist die Deutsche Bundesbahn verurteilt worden, der Klägerin Schadensersatz nach § 1 Reichshaftpflichtgesetz zu leisten. Der Versorgungsantrag wurde abgelehnt, weil der Unfall nicht in Verbindung mit einer von der Versorgungsverwaltung bewilligten Badekur gemäß § 11 Abs 2 BVG, sondern auf dem Heimweg von einer Sanatoriumsbehandlung im Auftrag des Rentenversicherungsträgers eingetreten sei (Bescheid vom 6. März 1970; Widerspruchsbescheid vom 13. August 1970). Der Klage hat das Sozialgericht (SG) stattgegeben. Seines Erachtens ist nach § 1 Abs 2 Buchst e BVG darauf abzuheben, daß die Gesundheitsmaßnahme durch eine Wehrdienstbeschädigung notwendig geworden sei. Gleichgültig sei es hingegen, welcher öffentliche Leistungsträger diese Leistung erbracht habe. Das Landessozialgericht (LSG) hat das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es nimmt Bezug auf die abschließende Aufzählung der einzelnen geschützten Tatbestände (Maßnahmen der Heilbehandlung, Badekuren, Versehrtenleibesübungen, Berufsförderungsmaßnahmen, angeordnetes per-



- 3 -

sönliches Erscheinen zu Aufklärungen, § 9 Nrn 1 und 2, § 10 Absätze 1 und 3, § 11 Absätze 1 und 2, § 26 BVG und § 17 KOVVG). Auf diese Leistungsfälle verweise § 1 Abs 2 Buchst e BVG ausdrücklich. Daraus folgt das LSG, daß der Schutzbereich dieser Vorschrift allein solche Unfälle betreffe, welche mit den genannten Vorgängen verstrickt seien. Wichtig sei primär die Rechtsnatur der Maßnahme als einer solchen im spezifisch versorgungsrechtlichen Sinne. Insbesondere sei dem Begriff der "Badekur" (§ 11 Abs 2 Satz 1 BVG), den es in der RVO nicht gebe, zu entnehmen, daß die von dem Träger der Kriegsopferversorgung gewährte stationäre Behandlung in einer Kureinrichtung gemeint sei. Die Gewährung solcher Badekuren sei in das Ermessen der Versorgungsverwaltung gestellt. Schon deshalb gehe es nicht an, dem Versorgungsträger eine Haftung für ein Geschehen anzulasten, das er nicht veranlaßt habe und möglicherweise auch gar nicht oder in anderer Form eingeleitet hätte. Eine andere Auslegung des § 1 Abs 2 Buchst e BVG führe zu der unvermeidbaren Konsequenz, daß der Versorgungsträger für jeden Unfall einzustehen habe, den ein Beschädigter im Gefolge von Maßnahmen zur Bekämpfung von Gesundheitsstörungen erleide. Außerdem hat das LSG die Frage verneint, ob die Schädigungsfolge eine wesentliche Mitbedingung für den Unfall und seinen tödlichen Ausgang sei. Nach Befragen von ärztlichen Sachverständigen hat es festgestellt, daß der Tod nicht durch ein Kreislaufversagen auf dem Boden der schädigungsbedingten Lungenerweiterung herbeigeführt worden sei. Ferner deuteten die Ermittlungen über den Unfallhergang nicht darauf hin, daß die Bewegungsbehinderungen des Beschädigten im linken oberen Sprunggelenk zum Schadensresultat wesentlich beigetragen hätten. Bei diesem Sachverhalt sei es schließlich belanglos, daß der Verunglückte zur Zeit des Unfalls unter einem Blutalkoholeinfluß von 2,2 o/oo gestanden habe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die Klägerin hat die - zugelassene - Revision eingelegt. Sie hält an der Auffassung fest, daß es für eine versorgungsrechtlich erhebliche Schädigung nicht darauf ankomme, welcher Leistungsträger die Heilbehandlung angeordnet habe, bei deren Durchführung es zu dem Wegeunfall kam. Hinzu komme, daß die Heilbehandlung zwar grundsätzlich von dem Verwaltungsermessen abhängig sei, hier aber nur deshalb von dem Träger der Rentenversicherung bewilligt worden sei, weil der Verstorbene im Jahr zuvor von der Versorgungsverwaltung zum gleichen Zweck eine Kur erhalten gehabt hätte und erst nach zweijährigem Abstand mit einer Wiederholung hätte rechnen können. Die LVA sei mit ihrer Maßnahme nur für den Versorgungsträger eingesprungen.

Die Klägerin beantragt,

das Berufungsurteil aufzuheben und die
Berufung des Beklagten gegen das erst-
instanzliche Urteil zurückzuweisen;
hilfsweise,
die Sache zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die zum Rechtsstreit beigeladene Bundesrepublik Deutschland unterstützt diesen Antrag.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision hat keinen Erfolg.

Die Klägerin hätte nach § 1 Abs 5 iVm § 38 Abs 1 Satz 1 BVG (idF des Ersten Neuordnungsgesetzes - 1. NOG - vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

27. Juni 1960, BGBl I, 453) Anspruch auf Witwenrente, wenn ihr Ehemann an den Folgen einer Schädigung iS des § 1 BVG gestorben wäre. Davon wäre nur auszugehen, wenn die Folgen des Eisenbahnunfalles von denjenigen Gesundheitsstörungen beeinflußt worden wären, welche auf die wehrdienstliche Schädigung zurückgingen. Dieser Einfluß müßte iS einer rechtlich wesentlichen Mitwirkung aufzufassen sein (BSGE 25, 165, 166 mN). Dann wären Wehrdienstschädigung und Unfallfolgen mittelbar miteinander verknüpft. Ein Sachverhalt solchen Inhalts ist jedoch nach den Feststellungen des LSG nicht zu erkennen. Die dazu von dem LSG gezogenen tatsächlichen Schlußfolgerungen sind von der Revision nicht beanstandet worden und infolgedessen für das Revisionsgericht bindend (§ 163 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

Rechtsgrundlage für einen Anspruch der Klägerin auf Hinterbliebenenrente könnte ferner § 1 Abs 2 Buchst e BVG idF des 1. Anpassungsgesetzes vom 26. Januar 1970 (BGBl I, 121) sein. Danach ist ein versorgungsrechtlich erheblicher Tatbestand ua der Unfall, den der Beschädigte auf einem Hin- oder Rückweg erleidet, der notwendig ist, um eine Badekur durchzuführen. Der Anwendung dieser Gesetzesbestimmung steht freilich das Bedenken entgegen, daß die angeführte Vorschrift gemäß Art 2 § 3 des 1. AnpG erst am 1. Januar 1970 in Kraft getreten ist. Der Beschädigte ist aber bereits im Spetember 1963 an den Auswirkungen des Unfalles gestorben. Daß das Gesetz gleichwohl rückwirkend seine Rechtswohltat auf diesen lange vor seinem Inkrafttreten abgeschlossenen Sachverhalt erstreckt, ist von dem LSG mit beachtlichen Gründen bezweifelt worden. Für eine Rückwirkung ließe sich aus dem Gesetzesinhalt Art 2 § 1 Abs 2 Sätze 1 und 2 des 1. AnpG anführen. Dort wird erklärt, neue Ansprüche, die sich aus diesem Gesetz ergäben, würden auf Antrag festgestellt; Zahlungen begännen mit dem 1. Januar 1970, frühestens mit dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen erfüllt seien. Deutlicher folgt die Rechtslage auch nicht aus der älteren Vorschrift des § 1 Abs 2 Buchst e BVG idF des 3. Neuordnungsgesetzes (NOG-KOV) vom 28. Dezember 1966



(BGBI I, 750). Dort wird der Versorgungsschutz wegen eines Unfalles auf einem zur Heilbehandlung notwendigen Weg normiert. Der Fall der Badekur ist in dieser Gesetzesformulierung noch nicht erwähnt; er könnte indessen dem Begriff der Heilbehandlung im umfassenden Sinn untergeordnet werden (so der BMA am 29. August 1967, BVBl 1967 Nr 59 S 118). Berurteilte man die gegenwärtige Streitsache nach diesem Gesetz, so änderte sich lediglich das Datum des Wirksamwerdens der maßgeblichen Bestimmung, nämlich auf den 1. Januar 1967 hin. Die Frage der Rückwirkung bliebe aber gleichermaßen offen (dazu Art V § 1 Abs 2 Sätze 1 und 2 des 3. NOGKOV). Bejahend, also in dem Sinne, daß in den Geltungsbereich der Rechtsnorm über den Wegeschutz des § 1 Abs 2 Buchst e BVG auch zeitlich weiter zurückliegende Fälle einzubeziehen seien, hat der BMA Stellung genommen (BVBl 1967, 34 Nr 9 und in diesem Rechtsstreit). In die gleiche Richtung geht die Entwicklung der Parallelvorschrift des § 555 RVO, die den Unfall eines Verletzten auf dem Weg zu einer Heilbehandlung zur mittelbaren Unfallfolge erklärt. Diese Gesetzesbestimmung diene der Regelung des § 1 Abs 2 Buchst e BVG als Vorbild (Regierungsentwurf eines 3. NOGKOV, BT-Drs V/1012 S 23). Bei Normierung des § 555 RVO brachte der Gesetzgeber seine Unzufriedenheit mit der vorangegangenen Rechtspraxis zum Ausdruck. Die Rechtsprechung habe "den besonderen sozialpolitischen Bedürfnissen der Unfallversicherung nicht immer hinreichend Rechnung getragen" (BT-Drs IV/120 S 55 § 555). Wiewohl sonach der Gesetzgeber in dem erörterten Punkt auch für die Vergangenheit eine der neuen Rechtsgestaltung angepaßte Lösung zu wünschen schien, vermochte das BSG den positiven übergangsrechtlichen Anordnungen des Gesetzes doch nicht den Willen zur uneingeschränkten Rückwirkung des § 555 RVO zu entnehmen (BSGE 23, 139). Von dieser Ansicht will sich das Berufungsgericht auch für die zeitliche Erstreckung des hier in Rede stehenden § 1 Abs 2 Buchst e BVG leiten lassen. Ob dem trotz des unterschiedlichen, aber in jedem Falle auslegungsbedürftigen Gesetzestextes beizupflichten ist, kann dahinstehen. Denn selbst wenn § 1 Abs 2 Buchst e BVG auf den streitigen Sachverhalt anzuwenden wäre,



müßte der geltend gemachte Versorgungsanspruch verneint werden.

Für das Gegenteil ist nicht anzuführen, daß das Leiden, dessentwegen dem Ehemann der Klägerin von dem Träger der Rentenversicherung die Sanatoriumsbehandlung gewährt wurde, als Schädigungsfolge im versorgungsrechtlichen Sinn bestätigt war. Auf diesen ursächlichen Zusammenhang hebt es § 1 Abs 2 Buchst e BVG selbstverständlich ab. Das ist um so eher vorzusetzen, als eine bestimmende Verflechtung nicht zwischen der Wehrdienstbeschädigung und dem in § 1 Abs 2 Buchst e BVG umschriebenen Unfallgeschehen gefordert wird. Zur Tatbestandserfüllung nach dieser Gesetzesbestimmung genügt es, daß sich der Unfall auf dem näher gekennzeichneten Hin- oder Rückweg ereignet hat. Ob der Unfall im übrigen durch Folgen des Kriegsleidens bedingt ist, ist unerheblich (dazu: BSGE 25, 165; BSG in BVBl 1968, 126; vgl ferner zur ähnlichen Rechtslage bei § 555 RVO: Lauterbach, Unfallversicherung, 3. Aufl - August 1977 - Anmerkung 3; Vollmar, BG 1968, 109, 110). Daß der Unfall anläßlich einer Heilbehandlung wegen eines Versorgungsleidens geschah, löst allein noch nicht die Rechtsfolgen des § 1 Abs 2 Buchst e aus. Dafür ist es nicht gleichgültig, aufgrund welcher rechtlichen Ermächtigungsbasis die Leistung erbracht wurde. Wenn auch eine gesundheitliche Schädigungsfolge Anlaß einer stationären Heilmaßnahme war, diese aber - wie hier - in Vollzug von Rehabilitationsnormen des Rentenversicherungsrechts durchgeführt wurde, so hat der Versorgungsträger nicht für Schäden einzustehen, die auf dem Wege zum oder vom Ort der medizinischen Maßnahme entstanden.

Die Grenzen des mit § 1 Abs 2 Buchst e BVG umschriebenen Normbereichs folgen aus der Begrifflichkeit und Typik der dort bezeichneten Aufgaben, in deren Dienst der Hin- und Rückweg zurückgelegt werden muß. Die Maßnahme der "Heilbehandlung", welche an dieser Gesetzesstelle angeführt wird, ist eine solche der §§ 9 Nr 1, 11 Abs 1



Satz 1 BVG. Mit "Versehrtenleibesübungen als Gruppenbehandlung", von denen in § 1 Abs 2 Buchst e BVG die Rede ist, sind die des § 11 a Abs 1 gemeint (dazu: BSGE 39, 78). In bezug auf "berufsfördernde Maßnahmen zur Rehabilitation" verweist die hier erörterte Vorschrift selbst auf § 26 BVG. Das "zur Aufklärung des Sachverhalts" angeordnete persönliche Erscheinen fußt auf § 17 Satz 1 KOVfG. Entsprechendes gilt für die "Badekur". Sie ist in § 11 Abs 2 Satz 1 BVG gesetzlich definiert als "stationäre Behandlung in einer Kureinrichtung". Nur die auf dieser Rechtsgrundlage bewilligte Badekur, aber nicht eine auf anderer rechtlicher Plattform zuerkannte Kur, fällt unter § 1 Abs 2 Buchst e BVG. Welche Stelle für eine solche Badekur Leistungsträger ist, kann nur mittelbar von Bedeutung sein. Zuständig ist aber auch die Versorgungsbehörde (§ 18 c Abs 1 BVG). Im übrigen wäre der Ehemann nicht das Opfer des Verkehrsunfalles geworden, hätte die Versorgungsbehörde Ort und Zeit der Badekur festgelegt; denn erfahrungsgemäß wählte sie dafür einen anderen Aufenthaltsort als ihn der Rentenversicherungsträger bestimmte.

Die Richtigkeit der Auslegung, die hier dem § 1 Abs 2 Buchst e BVG gegeben wird, also die strenge Anlehnung an die Begrifflichkeit und Typik des BVG, wird bestätigt durch die geschichtliche Entwicklung der Vorschrift. Ursprünglich, nach dem 3. NOGKOV, erfaßte sie "einen Unfall, den der Beschädigte auf einem zur Heilbehandlung wegen Schädigungsfolgen ... notwendigen Weg ... erleidet". Durch § 27 Nr 1 des Rehabilitationsangleichungsgesetzes vom 7. August 1974 (BGBl I/1881) wurden die Worte "wegen Schädigungsfolgen" gestrichen. Ergäben sich nun die Schranken der Rechtsanwendung nicht schon aus der Begrifflichkeit des § 1 Abs 2 Buchst e BVG, so könnte man - vorausgesetzt, es geht um einen Beschädigten - auf den Gedanken kommen, der Unfallschutz greife schlechthin bei allen vergleichbaren Maßnahmen anderer Leistungsträger ohne Rücksicht auf das Behandlungserfordernis wegen eines Versorgungsleidens Platz. Dieses Ergebnis könnte, wie die Beigeladene zutreffend dargelegt hat, nicht Rechtsens sein. Ihm wäre entgegenzuhalten, daß § 11 Abs 2 BVG die Gewährung einer Badekur zusätzlich von den Voraussetzungen des § 10 Abs 1, 2 und 5 BVG abhängig macht. Damit wird der Zusammenhang herge-



stellt zwischen dieser Leistung und der Behandlung von Schädigungsfolgen sowie von anderen Gesundheitsstörungen, falls ihre Behandlung bei einem Schwerbeschädigten nicht anderweit sichergestellt ist. Hingegen ist die Abgeltung von gesundheitlichen und wirtschaftlichen Nachteilen, die durch Unfälle auf dem Weg zu Rehabilitationsmaßnahmen anderer Leistungsträger entstehen, andernorts vorgesehen. Dafür ist einmal die bereits erwähnte Vorschrift des § 555 RVO maßgebend. Außerdem ist auf § 539 Abs 1 Nr 17 Buchst a RVO hinzuweisen. Nach der letztgenannten Gesetzesbestimmung sind in der gesetzlichen Unfallversicherung Personen versichert, denen ein Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine landwirtschaftliche Alterskasse stationäre Behandlung gewährt. Der Unfallschutz erstreckt sich auch auf Wege zur Rehabilitationsstätte und zurück (Lauterbach, Unfallversicherung Bd 1, 3. Aufl, 1978, Anm 97 h ; vgl außerdem BSG Urteil vom 27. Juni 1978 - 2 RU 30/78). - Ob der Klägerin diese unfallrechtliche Regelung zugute kommt, obgleich die Nr 17 Buchst a erst mit dem Rehabilitationsangleichungsgesetz vom 7. August 1974 in die RVO eingeführt worden und erst am 1. Oktober 1974 in Kraft getreten ist (§ 45 aaO), ist hier nicht zu entscheiden.

Ein anderes Ergebnis ist nicht deshalb angezeigt, weil die Sanatoriumsbehandlung, die der Rentenversicherungsträger dem Ehemann der Klägerin angedeihen ließ, bei pflichtgemäßer Ermessensausübung nach den Vorschriften des Versorgungsrechts hätte vorgenommen werden müssen. Ob eine solche Sachlage eine andere Beurteilung des erhobenen Versorgungsanspruchs rechtfertigen könnte, kann unentschieden bleiben. Für eine fehlerhafte Ausübung des der Verwaltung in § 11 Abs 2 Satz 1 BVG eingeräumten Ermessens besteht nach dem festgestellten Sachverhalt kein Anhalt. Regelmäßig sind Kuren nicht innerhalb von zwei Jahren zu wiederholen (für die hier in Betracht kommende Zeit: die Richtlinien für die Ge-



währung und Durchführung von Kuren aufgrund des § 14 Abs 1 BVG vom 9. November 1953, herausgegeben von dem BMA; für das geltende Recht: § 11 Abs 2 Satz 2 BVG mit der Verschärfung, daß für Kurbewilligungen auch eine wechselseitige Inanspruchnahme verschiedener Leistungsträger in kürzeren als zweijährigen Abständen regelmäßig ausgeschlossen ist; dazu: Regierungsentwurf eines Haushaltsstrukturgesetzes, Begründung zu Art 22 zu § 1 Nr 1, BT-Drs 7/4127 S 55 . Dem Ehemann der Klägerin war aber im Jahre vor seinem Tode bereits eine Kur von der Versorgungsverwaltung gewährt worden. Daß in seinem Falle dringende gesundheitliche Gründe eine vorzeitige Kurwiederholung nötig gemacht hätten, ist nicht dargetan.

Hiernach ist das Berufungsurteil zu bestätigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

